

ALLGEMEINE BEDINGUNG FÜR ONLINE-VERSTEIGERUNGEN (AGB-ONLINE)

der

Manheim Deutschland GmbH, Zülpicher Str. 150, 52349 Düren

nachfolgend: Manheim

Stand: 28.04.2009

I. ALLGEMEINES

1.1
Manheim stellt Käufern und Verkäufern auf seinen Internetseiten Verkaufsplattformen zum An- und Verkauf von neuen und gebrauchten Kraftfahrzeugen und Zubehör (nachfolgend für Kraftfahrzeuge und Zubehör: Kfz) per Online-Versteigerung zu den nachfolgend genannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Verfügung. Die Versteigerungen erfolgen ausschließlich über Cyberstock, Simulcast oder andere von Manheim bereitgestellte Verkaufsplattformen. Dabei tritt Manheim immer als Vermittler zwischen Verkaufs- und Kaufinteressenten auf. Manheim ist grundsätzlich nicht Eigentümer, Käufer oder Verkäufer der Kfz.

Jedoch stellt Manheim dem Käufer die Rechnung im eigenen Namen, übernimmt die Abwicklung und zieht die Kaufpreisforderung im eigenen Namen ein.

1.2
Die Teilnehmer werden die Leistungen von Manheim nur in der dafür vorgesehenen Weise nutzen.

1.3
Manheim ist jederzeit berechtigt, seine Dienste ohne vorherige Ankündigung einzuschränken, zu erweitern oder einzustellen.

2.
BETEILIGTE
Diese AGB-Online regeln die Rechte und Pflichten folgender Beteiligter:

2.1
Manheim als Vermittler

2.2
Teilnehmer als registrierte Nutzer der Verkaufsplattform, dies sind:

Einlieferer als Verkaufsinteressent und Anbieter eines Kfz-Verkaufs

2.3
Bieter als Kaufinteressent und Anbieter eines Kfz-Kaufs
Kaufvertragsparteien, nämlich der Verkäufer und der Käufer:

Verkäufer dessen Kfz nach diesen AGB-Online an einen Bieter verkauft wurde

Käufer dessen Gebot nach diesen AGB-Online zum Kauf eines Kfz eines Einlieferers führt.

3.
GELTUNG DIESER AGB-ONLINE
Diese AGB-Online regeln folgende Vertragsverhältnisse und werden wie folgt Bestandteil der Vertragsverhältnisse:

3.1
ERFASSTE VERTRAGSVERHÄLTNISSE
Diese AGB-Online gelten für alle oben genannten durch Manheim veranstalteten Versteigerungen und zwar

- im Verhältnis zwischen Manheim und den Teilnehmern/Kaufvertragsparteien sowie
- im Verhältnis zwischen den Teilnehmern/Kaufvertragsparteien untereinander

3.2 EINBEZIEHUNG DER AGB-ONLINE

Diese AGB-Online werden akzeptiert mit der Registrierung als Teilnehmer und durch Abgabe eines Angebotes durch den Einlieferer oder den Bieter.

3.3. ÄNDERUNGEN DER AGB-ONLINE

3.3.1
Manheim kann diese AGB-Online jederzeit mit Wirkung für die Zukunft ändern. Ändert Manheim die AGB-Online, wird Manheim die Änderung auf seiner Internetseite den Teilnehmern und Kaufvertragsparteien rechtzeitig bekannt geben.

3.3.2
Die Teilnehmer erklären sich durch die Teilnahme an der Versteigerung mit der Geltung der geänderten AGB-Online einverstanden.

Die Änderung betrifft nur Versteigerungen, welche im Zeitpunkt der Bekanntgabe der Änderung noch nicht begonnen haben.

3.3.3
Angebote auf Änderung der AGB-Online durch die Teilnehmer bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen (§ 126 BGB) Bestätigung durch Manheim.

3.3.4
Widerspricht der Teilnehmer der Änderung der AGB-Online, ist er von der Teilnahme an Versteigerungen ausgeschlossen.

3.4
AUSSCHLIESSLICHE GELTUNG DIESER AGB-ONLINE
Die Nutzung der Verkaufsplattform, die Vermittlung zwischen Manheim und Teilnehmern sowie die Kaufverträge werden ausschließlich zu diesen AGB-Online geschlossen und durchgeführt. Insofern widerspricht Manheim der Geltung jeglicher entgegenstehender Allgemeiner Geschäftsbedingungen.

Manheim erklärt hiermit, dass Manheim unter keine Umständen Verträge abschließen oder vermitteln will, sofern diese AGB-Online nicht gelten.

Sollte zu irgendeinem Zeitpunkt ein Verhalten von Manheim oder Dritten hinsichtlich der Einbeziehung dieser AGB-Online für Teilnehmer oder Kaufvertragsparteien so auszulegen sein, dass Manheim Verträge auch ohne Einbeziehung der AGB-Online abschließen oder vermitteln will, so erklärt Manheim für diesen Fall bereits jetzt, dass dies nicht der Fall ist und Manheim im Zweifel einen solchen Vertrag ohne Einbeziehung der AGB-Online nicht schließen will. Diese Zweifel bestehen daher schon dann, wenn Manheim nicht schriftlich bestätigt, dass der Vertrag in diesem besonderen Fall auch ohne Geltung der AGB-Online geschlossen bzw. vermittelt werden soll.

Manheim erklärt hiermit, dass es auf Seiten von Manheim keine Beschäftigten oder sonstigen Vertreter existieren, welche befugt wären, von der Einbeziehung der AGB-Online Ausnahmen zu machen. Es wird im Sinne einer Auslegungsregel daher erklärt, dass Manheim im Zweifel auf den Abschluss oder die Vermittlung eines Vertrages verzichtet, wenn die AGB-Online nicht gelten.

4.
REGISTRIERUNG
Vor der Nutzung der Verkaufsplattformen müssen sich Interessenten als Teilnehmer registrieren. Es besteht kein Anspruch auf Registrierung. Die Registrierung ist kostenlos.

Die Registrierung wird erst wirksam, wenn Manheim die Anmeldung annimmt und ausdrücklich die Zulassung zur Teilnahme erklärt, i.d.R. per E-Mail oder schriftlich.

4.1
EXKLUSIVITÄT FÜR UNTERNEHMER
Zur Registrierung zugelassen sind nur Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, also Personen, welche in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit handeln.

4.2
AUSSCHLUSS FÜR VERBRAUCHER
Von der Registrierung ausgeschlossen sind Personen, die nicht Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind, also Personen, die nicht

in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit handeln.

4.3 REGISTRIERUNGSWEGE

Die Registrierung erfolgt entweder online über die Internetseite von Manheim oder schriftlich bei der Manheim Deutschland GmbH.

4.4 PRÜFUNG DER REGISTRIERUNGSVORAUSSETZUNGEN

Manheim ist zu einer Prüfung der Registrierungsvoraussetzungen nicht verpflichtet, behält sich jedoch das Recht vor, von Interessenten geeignete Nachweise zu fordern; insbesondere einen geeigneten Nachweis für eine gewerbliche oder selbständige Tätigkeit zu fordern.

4.5 WAHRHEITSGEMÄßE VOLLSTÄNDIGE ANGABEN

Interessenten müssen gegenüber Manheim die für die Registrierung abgefragten Informationen und Angaben wahrheitsgemäß und vollständig machen. Dies gilt besonders für das Handeln in gewerblicher oder selbständiger Berufsausübung und für die bestehenden Vertretungsverhältnisse bei den Teilnehmern.

Registrierte Teilnehmer müssen Änderungen der bei der Registrierung erfragten Daten in eigener Verantwortung auf dem neuesten Stand halten; dies insbesondere für geänderte Vertretungsverhältnisse.

4.6 ENTZUG DER REGISTRIERUNG

Die Registrierung kann den Teilnehmern durch Manheim jederzeit ohne Angabe von Gründen entzogen werden, wobei laufende und abgeschlossene Versteigerungen hiervon nicht betroffen sind.

Verstößt der Teilnehmer gegen diese AGB-Online oder werden sonst Rechte von Manheim oder Dritten im Zusammenhang mit der Nutzung der Verkaufsplattform verletzt, so kann Manheim den Teilnehmer auch von laufenden Versteigerungen ausschließen. Manheim wird hiervon insbesondere Gebrauch machen, wenn ein Teilnehmer

- nach Ziffer 4 falsche Angaben macht bzw. falsche Angaben nicht unverzüglich korrigiert
- der Geltung der AGB-Online widerspricht oder diese in sonstiger Weise nicht akzeptiert,
- in sonstiger Weise gegen diese AGB-Online verstößt,
- seinen Leistungspflichten gegenüber Manheim, anderen Teilnehmern oder den Kaufvertragspflichten nicht nachkommt

4.7 ABMELDUNG DURCH TEILNEHMER

Die Teilnehmer können sich jederzeit durch schriftliche Mitteilung an Manheim Deutschland GmbH mit einer Frist von 14 Kalendertagen ab Eingang der Abmeldung von der Registrierung abmelden.

Auf laufende Versteigerungen hat die Abmeldung keine Auswirkung, auch wenn bisher keine Gebote abgegeben wurden. Insbesondere berechtigt die Kündigung den Benutzer nicht zur vorzeitigen Beendigung einer Versteigerung, zur Rücknahme eines Angebots als Verkäufer oder eines Gebots als Käufer.

5. BEDINGUNGEN FÜR EINLIEFERER

Die Einlieferung erfolgt zu den folgenden Bedingungen:

5.1 VERFÜGUNGSBEFUGNIS ÜBER DIE KFZ

Die Teilnehmer dürfen nur solche Kfz einstellen, welche frei von Rechten Dritter sind und über die der Teilnehmer rechtlich frei verfügen darf und tatsächlich verfügen kann. Dies betrifft insbesondere Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte, sonstige Rechte Dritter.

5.2 WERBEVERBOT / STRAFBARKEIT / SITTENWIDRIGKEIT

Die Teilnehmer dürfen durch die Einstellung der Kfz keine Werbung für andere als die angebotene Ware enthalten, keine

Straftatbestände verwirklichen und nicht gegen die guten Sitten verstoßen. Sie dürfen nicht Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte oder sonstige Rechte anderer verletzen.

5.3 MINDESTANGABEN UND ZUSTANDSBERICHT

5.3.1

Die Einlieferer müssen bei der Einstellung die angebotenen Waren richtig und vollständig hinsichtlich aller verkehrswesentlichen Eigenschaften beschreiben und dabei insbesondere folgende Mindestangaben machen:

- Fahrzeugidentifizierungsnummer
- Hersteller und Modell
- Beschreibung des Zustandes zum Zeitpunkt der Einstellung
- Unfallschäden und sonstige Schäden oder Mängel
- Ausstattung und Zubehör
- Standort zur Abholung
- Mindestpreis
- Zahlungs- und Lieferungsmodalitäten
- Baujahr und Modelljahr
- Laufleistung
- Fahrzeugherkunft
- Anzahl der Vorbesitzer, soweit bekannt
- Angaben zur Fahrtüchtigkeit/Rollfähigkeit

Diese Auflistung entbindet den Einlieferer jedoch nicht von der Pflicht zur eigenverantwortlichen Überprüfung, ob auch tatsächlich alle wert erhöhenden und wert mindernden verkehrswesentlichen Eigenschaften des Kfz richtig und vollständig aufgeführt sind.

5.3.2

Die Einlieferer müssen Manheim bei der Einstellung einen aktuellen Zustandsbericht samt aussagekräftigen Fotos über die Kfz vorlegen. Akzeptiert werden Fotos und Zustandsberichte ausschließlich in Dateiformat. Zustandsberichte und Fotos in anderer Form, insbesondere in Papierform, per Telefax usw., werden nicht akzeptiert.

5.3.3

Bei Versteigerungen im Simulcast-Verfahren Plattform müssen die Einlieferer die Kfz außerdem gemäß dem Manheim Ampelsystem, siehe Anlage „Ampelsystem, Reklamations- und Haftungsregelung“, einstufen.

5.3.4

Manheim prüft die Beschreibung und Angaben des Einstellers weder auf Richtigkeit, noch auf Vollständigkeit noch auf Plausibilität. Insofern ist Manheim nur für die richtige Übernahme der Beschreibung des Einlieferers verantwortlich, nicht aber für deren Inhalt.

5.4 BEREITHALTEPFLICHT DES EINLIEFERERS

5.4.1

Der Einlieferer hat sämtliche Fahrzeugschlüssel, die Fahrzeugpapiere, insbesondere die folgenden: Fahrzeugschein bzw. die Zulassungsbescheinigung Teil 1, den Fahrzeugbrief bzw. Zulassungsbescheinigung Teil 2, Abmeldebeseinigung, EU-Certificate of Conformity (COC Dokument), Bescheinigungen über Haupt- und Abgasuntersuchung, Serviceheft, Betriebsanleitung, Garantieunterlagen (sofern eine Garantie besteht) so bereit zu halten, dass diese dem Käufer unmittelbar nach Erteilung des Zuschlags übergeben werden können.

5.4.2

Bei nicht vorliegenden Dokumenten sichert der Einlieferer zu, diese spätestens innerhalb von 21 Kalendertagen ab Verkauf an Manheim zu übergeben. Verlangen der Käufer oder Manheim die Übergabe der fehlenden Dokumente ab dem 22. Kalendertag, so hat der Einlieferer die fehlenden Dokumente innerhalb einer Nachlieferfrist von 24 Stunden an Manheim zu übergeben. Werden die Dokumente nicht fristgerecht übergeben, können der Käufer oder Manheim vom Kauf zurücktreten

5.4.3

Der Einlieferer stellt auf eigene Kosten sicher, dass fahrtüchtige Kfz zum Übergabezeitpunkt über mindestens fünf Liter Kraftstoffinhalt verfügen.

5.5

GARANTIEVERSPRECHEN DES EINLIEFERERS

Der Einlieferer gibt gegenüber Manheim ein selbständiges Garantieverprechen nach §§ 434 und 435 BGB ab, dass alle unter Ziffer 5.3 gemachten Angaben zum Zeitpunkt der Einstellung und noch bei Beginn der Versteigerung richtig und vollständig sind und zwar in der Weise, dass es auf ein Verschulden des Einlieferers oder ihm zurechenbares Verschulden nicht ankommt.

5.6

ÜBERPRÜFUNG DER DATEN UND ERTEILUNG DES AUFTRAGS DURCH EINLIEFERER

Der Einlieferer ist verpflichtet, die Richtigkeit der von Manheim übernommenen Angaben zu seinen Kfz auf den Verkaufsplattformen vor der Versteigerung zu überprüfen und Fehler unverzüglich mitzuteilen. Insbesondere ist er verpflichtet, Abweichungen zu den von ihm nach 5.3 gemachten Mindestangaben mitzuteilen.

Teilt der Einlieferer nicht vor Beginn der Versteigerung Änderungswünsche mit, gelten die Daten als akzeptiert und der Auftrag zur Durchführung der Versteigerung als erteilt.

5.7

FREISTELLUNG

Der Einlieferer ist verpflichtet, Manheim von allen Forderungen und Kosten freizustellen, die aufgrund einer Verletzung der in Ziffer 5.1. – 5.6. genannten Verpflichtungen durch den Einlieferer gegenüber Manheim geltend gemacht werden.

5.8

ABTRETUNG VON VERKÄUFERRECHTEN UND - ANSPRÜCHEN

5.8.1

Der Einlieferer tritt Manheim schon jetzt im Voraus alle Rechte aus einem zwischen dem Einlieferer und einem Bieter geschlossenen Kaufvertrag ab zur Einziehung und Geltendmachung auf eigene Rechnung und im eigenen Namen von Manheim ab.

5.8.2

Zeitlich nachfolgend gewährt Manheim dem Einlieferer einen Anspruch auf Zahlung des durch Manheim tatsächlich vom Bieter/Käufer vereinnahmten Betrages abzüglich aller Entgelte, Gebühren, Preise, Kosten oder sonstigen Forderungen, die Manheim entweder gegen den Einlieferer/Verkäufer oder gegen den Bieter/Käufer hat.

5.9

BEVOLLMÄCHTIGUNG

Der Einlieferer bevollmächtigt Manheim zur Übergabe und Übergabe des verkauften Kfz nebst Zubehör, Papieren und Schlüsseln an den Käufer, ohne dass Manheim hierzu verpflichtet wäre.

6.

ENTGELTE

Für die Nutzung der Versteigerungsplattformen fallen Entgelte und Gebühren gemäß der jeweils aktuellen Preisliste von Manheim an.

6.1

EINSICHT IN DIE PREISLISTE

Die Preisliste kann unter der Manheim Homepage eingesehen werden.

6.2

ENTGELTE BEI NICHT DURCHGEFÜHRTEN VERSTEIGERUNGEN

Wird eine Versteigerung aus Gründen, welche der Einlieferer zu vertreten hat, insbesondere wegen eines Verstoßes des Einlieferers gegen diese AGB-Online oder andere Pflichten gegenüber Manheim oder anderen Teilnehmern oder Vertragsparteien, nicht durchgeführt oder eine laufende Versteigerung abgebrochen, so hat der Einlieferer dennoch die in der Preisliste genannten Entgelte oder Gebühren zu zahlen.

6.3

ENTGELT BEI NICHT DURCHGEFÜHRTEN KAUFVERTRÄGEN

Wird ein geschlossener Kaufvertrag aus einem von einem Teilnehmer zu vertretenden Grund nicht durchgeführt (z.B. wegen Nichtigkeit, Anfechtung, Nichterfüllung oder Rückabwicklung),

insbesondere auf Grund eines Verstoßes gegen diese AGB-Online oder andere Pflichten gegenüber Manheim oder anderen Teilnehmern oder Vertragsparteien, so hat dieser Teilnehmer dennoch die in der Preisliste genannte Entgelt oder Gebühren so zu zahlen, als wäre der Kauf erfolgreich zu Stande gekommen.

7.

VERSTEIGERUNGSWÄHRUNG / ENTGELTWÄHRUNG

Die Versteigerungs- und Entgeltwährung ist der Euro.

8.

MEHRWERTSTEUERREGELUNG

8.1

REGELBESTEUERUNG

Soweit nicht anders angegeben, sind alle Preise Bruttopreise, die die jeweils aktuell gültige Mehrwertsteuer enthalten und auf die Entgelte entsprechend der Preisliste anfallen. Bei Verkäufen aus dem Ausland oder ins Ausland können sich hinsichtlich der Mehrwertsteuer und anderer zwingender steuerlicher Regelungen Abweichungen ergeben.

8.1.1

Käufer aus dem EU-Ausland müssen bei Registrierung ihre gültige Ust-ID-Nummer vorlegen. Nach dem Kauf müssen sie bestätigen, dass das Kfz aus der Bundesrepublik Deutschland ausgeführt wird. Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen wird die Mehrwertsteuer in Abzug gebracht und eine Kautions in Höhe des Mehrwertsteuerbetrages berechnet. Diese Kautions wird beim Vorlegen des im Bestimmungsland abgestempelten Transportscheins (CMR) zurückerstattet. Sofern für den Transport eine von und durch Manheim autorisierte Transportfirma genutzt wird, kann die Mehrwertsteuer in Abzug gebracht und eine Nettoabrechnung ausgestellt werden.

8.1.2

Käufer aus dem Nicht-EU-Ausland sind grundsätzlich zur Zahlung des Kaufpreises und aller Gebühren inklusive der Mehrwertsteuer verpflichtet. Nach Erbringung des Nachweises, dass das Kfz aus der EU ausgeführt wurde und den Zollprozess durchlaufen hat, wird Manheim die Mehrwertsteuer erstatten. Der Nachweis ist zu erbringen durch Vorlage der Ausfuhrerklärung des Grenzzollamtes der EU mit Vermerk über die Ausfuhr.

8.2

DIFFERENZBESTEUERUNG

Bei differenzbesteuerten Fahrzeugen sind sämtlich Preise Endpreise, soweit in diesen AGB nichts anderes vereinbart. Es fallen zusätzlich Entgelte und Gebühren entsprechend der Preisliste an.

8.2.1

Manheim, Verkäufer und Käufer gehen davon aus, dass nach § 25 a UStG keine Mehrwertsteuer auszuweisen ist und somit auch nicht von Manheim ausgewiesen wird.

8.2.2

Manheim, Verkäufer und Käufer sind sich einig, dass sich der zu zahlende Kaufpreis um die im Zeitpunkt der Umsatzsteuer-Nachforderung zu entrichtenden Mehrwertsteuer erhöht, sollte entgegen der in 8.2.1 genannten Annahme doch Mehrwertsteuer zu entrichten sein.

9.

VERSTEIGERUNGSBEDINGUNGEN

Nachfolgende Regelungen bestimmen für die Teilnehmer und Vertragsparteien den Ablauf der Versteigerung, wechselseitige Rechte und Pflichten sowie das Zustandekommen eines Kaufvertrags. Diese Regelungen sollen den Ablauf der Versteigerungen effektiv gestalten, schnell Gewissheit über die Wirksamkeit des Kaufs herbeiführen und möglichst schnell Rechtssicherheit über Reklamationen schaffen. Vor diesem Hintergrund sind die Regelungen auszulegen.

9.1

GELTUNG DER ANLAGE „AMPELSYSTEM, REKLAMATIONS- UND HAFTUNGSREGELUNG“ BEI NUTZUNG DER SIMULCAST VERKAUFSPLATTFORM

9.1.1

Für den praktischen Ablauf der Versteigerungen und die Vorgehensweise bei Reklamationen im Simulcast-Verfahren wird zusätzlich auf die dieser AGB-Online beigefügte Anlage "Ampelsystem, Reklamations- und Haftungsregelung" verwiesen.

Dies gilt besonders für das dort geregelte Ampelsystem und für die Verantwortlichkeiten von Käufer und Verkäufer.

9.1.2

Soweit die Anlage „Ampelsystem, Reklamation- und Haftungsregelung“ im Einzelfall im Widerspruch zu dieser AGB-Online stehen sollte, gilt der Wortlaut der AGB-Online gegenüber der Anlage als vorrangig und rechtlich maßgebend.

9.2

INFORMATIONSPFLICHTEN DER TEILNEHMER VOR DER VERSTEIGERUNG

Die Teilnehmer müssen sich vor jeder Teilnahme an einer Versteigerung über die aktuellen AGB-Online, die Preislisten für Entgelte und Gebühren sowie über die Regelung „Ampelsystem, Reklamation- und Haftungsregelung“ informieren.

9.3

AUSSCHLUSS DER GLEICHZEITIGEN VERSTEIGERUNG AUF MEHREREN PLATTFORMEN

9.3.1

Die Versteigerung wird nach Wahl von Manheim ausschließlich auf einer der bereitgestellten Plattformen (Cyberstock, Simulcast oder andere) durchgeführt. Die gleichzeitige Versteigerung desselben Kfz auf unterschiedlichen Plattformen ist ausgeschlossen.

9.3.2

Ebenso ist es Teilnehmern nicht möglich, Gebote für ein Kfz auf einer anderen Plattform abzugeben als der, in der das Kfz eingestellt ist.

9.4

ANGABEN AUF DER VERKAUFSPLATTFORM ZUM KFZ

9.4.1

Die vom Einlieferer gemachten Angaben zum Kfz werden auf der Verkaufsplattform in geeigneter Weise dargestellt. Die Darstellung auf der Verkaufsplattform enthält weiterhin die Bewertung nach dem Ampelsystem gemäß den Richtlinien „Ampelsystem, Reklamations- und Haftungsregelung“ von Manheim.

9.4.2

Die Gebotsschritte werden ebenfalls auf der Verkaufsplattform in geeigneter Weise bekannt gegeben.

9.4.3

Die Beschreibungen auf der Onlineplattform sind keine zugesicherten Eigenschaften oder Eigenschaftsvereinbarungen durch Manheim. Dies gilt insbesondere für alle Angaben über Ursprung, Zustand, Alter und Echtheit, die grundsätzlich nicht als Zusicherung oder Garantie anzusehen sind. Gebrauchte Kfz können dem Alter bzw. dem Kilometerstand entsprechende Verschleißerscheinungen aufweisen.

9.5

BEGINN UND ENDE DER VERSTEIGERUNG / ÄNDERUNGEN DURCH MANHEIM, ABLEHNUNG VON GEBOTEN

9.5.1

Grundsätzlich beginnt und endet die Versteigerung in dem Zeitpunkt, der in der Einstellung des Kfz genannt ist.

9.5.2

Bei Versteigerungen im Simulcast-Verfahren verlängert sich mit Eingang eines Gebots die Restlaufzeit der Versteigerung automatisch entsprechend den Angaben in der jeweiligen Versteigerung.

9.5.3

Manheim kann den Beginn und das Ende der Versteigerung ohne Angabe von Gründen einseitig ändern. Manheim wird diese Änderungen in der Einstellung des Kfz bekannt geben.

9.5.4

Manheim kann auch eine begonnene Versteigerung abbrechen oder Gebote ablehnen, insbesondere wenn die Teilnehmer gegen diese AGB-Online verstoßen.

9.5.5

Manheim kann nach diesen AGB unwirksame Gebote, z.B. Gebote unter Vorbehalt, berücksichtigen, ohne hierzu verpflichtet zu sein, sofern der Einlieferer einwilligt.

9.6

VERKAUFSANGEBOT DES EINLIEFERERS – VERBINDLICHKEIT, BEREITSTELLUNG ZUR ÜBERGABE

9.6.1

Mit der Einstellung eines Kfz auf der Onlineplattform gibt der Einlieferer ein verbindliches Verkaufsangebot an denjenigen Bieter ab, der bei Ende der Versteigerung das höchste Gebot abgegeben hat, sofern dieses nicht unter dem festgelegten Mindestpreis liegt.

9.6.2

Mit der Einstellung erklärt der Einlieferer, dass er bereit und in der Lage ist, das Kfz nach Beendigung der Versteigerung im Falle einer entsprechenden Aufforderung durch Manheim innerhalb einer Frist von 24 Stunden am in der Einstellung genannten Standort des Kfz inklusive sämtlicher Fahrzeugschlüssel sowie Fahrzeugpapiere, insbesondere Zulassungsbescheinigung, Abmeldebescheinigung und/oder ggf. das EU-Certificate of Conformity, zur Übergabe an den Käufer bereitzuhalten.

9.7

INHALT DES VERKAUFSANGEBOTES – ZUSTAND DES KFZ, MÄNGEL, KLEINSCHÄDEN

9.7.1

Das Kfz wird von dem Einlieferer grundsätzlich in dem Zustand angeboten, in dem es sich im Zeitpunkt der Beendigung der Auktion befindet.

9.7.2

Bei Auktionen im Simulcast-Verfahren werden die Kfz unter Berücksichtigung der Manheim Deutschland Richtlinien „Ampelsystem, Reklamations- und Haftungsregelung“ angeboten.

9.7.3

Soweit nicht ausdrücklich ein Vorhandensein einer Eigenschaft in der Weise zugesichert wurde, dass der Einlieferer gegenüber den Bietern verschuldensunabhängig im Wege eines selbständigen Garantieversprechens für Eigenschaften nach § 434 und 435 BGB eintreten will, begründen fehlende Kleinteile und Zubehör ebenso wie von der Beschreibung nicht erfasste Kleinschäden sowie sonstige nach der Verkehrsanschauung objektiv wert mindernden Eigenschaften keine Mängel im Rechtssinne und führen nicht zu Ansprüchen oder sonstigen Rechten der Bieter und Käufer. Dies gilt jedoch nur, sofern die wertmindernden Abweichungen eines einzelnen Mangels einen Wert von 300,- EUR netto (bzw. 5% des Kaufpreises) nicht überschreiten. Maßgeblich ist der ortsübliche Händler selbstkostenpreis zum Zeitpunkt des Eingangs der Mängelrüge.

9.7.4

Stellt die Abweichung das der allgemeinen Verkehrsauffassung im Vergleich zur Beschreibung in der Einstellung eine Werterhöhung dar, so stellt dies keinen Mangel dar, sofern es sich nicht um eine Abweichung handelt, die eine Falschlieferung darstellen würde.

9.7.5

Besteht zwischen den Kaufvertragsparteien Uneinigkeit über Art und Höhe der wert mindernden Abweichung, so beauftragt Manheim im Namen und auf Rechnung des Käufers einen gerichtlich vereidigten Sachverständigen für Kfz mit der Begutachtung des Kfz, ob im o.g. Sinne eine Wertminderung um mehr als 300,00 EUR netto (bzw. 5% des Kaufpreises) vorliegt. Das Gutachten ist für die Kaufvertragsparteien bindend, es sei denn der Sachverständige gibt grob fahrlässig oder vorsätzlich ein falsches Gutachten ab.

9.8

ANKAUFSGEBOT DES BIETERS – VERBINDLICHKEIT, MINDESTHÖHE, ZUSTAND DES KFZ, BEREITSCHAFT ZUR ÜBERNAHME UND MÄNGELUNTERSUCHUNG

9.8.1

Mit der Abgabe eines Gebots gibt der Bieter ein verbindliches Kaufangebot ab. Bereits abgegebene Gebote können nicht verringert oder zurückgenommen werden. Die gesetzlichen Anfechtungsgründe bleiben unberührt.

9.8.2

Gebote dürfen grundsätzlich nicht unter dem auf der Verkaufsplattform genannten Mindestgebotspreis liegen.

9.8.3

Bei der Abgabe eines Gebotes in einer bestimmten Höhe berücksichtigt der Bieter, dass das Kfz in der eingestellten Beschreibung nur informativ beschrieben ist und das Kfz nach Ziffer 9.7 in dem Zustand angeboten wird, in dem es sich im Zeitpunkt der Beendigung der Versteigerung befindet, das Kfz also nach der Ziffer 9.7 von der Beschreibung in der Einstellung des Kfz im objektiven Wert abweichen darf.

9.8.4

Bei Auktionen im Simulcast-Verfahren berücksichtigt der Bieter außerdem die Manheim Deutschland Richtlinien „Ampelsystem, Reklamations- und Haftungsregelung“.

9.8.5

Mit der Abgabe eines Gebotes erklärt der Bieter, dass er bereit und in der Lage ist, nach Beendigung der Versteigerung das Kfz unverzüglich, spätestens innerhalb einer Frist von 24 Stunden am in der Einstellung genannten Standort des Kfz zu übernehmen.

9.8.6

Der Bieter erklärt weiter, dass er bereit und in der Lage ist, nach der Beendigung der Versteigerung das Kfz unverzüglich einer Untersuchung auf Mängel zu unterziehen. Unverzüglich bedeutet im Fall der Abholung durch den Käufer innerhalb von 24 Stunden ab Bereitstellung durch den Verkäufer, spätestens aber bei Übergabe; im Falle einer Lieferung durch Verkäufer oder Dritte sofort bei Übergabe.

9.9

ERLÖSCHEN VON GEBOTEN

Ein Gebot erlischt mit der Abgabe eines höheren Gebotes oder mit der Beendigung der Versteigerung. Liegt das höchste Gebot unter dem Mindestgebot, so ist der Bieter noch 48 Stunden gerechnet ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Versteigerung an dieses Gebot gebunden.

9.10

VERZICHT AUF ANNAHMEERKLÄRUNG

Auf eine gesonderte Annahmeerklärung des Einlieferers verzichtet der Bieter.

9.11

ZUSTANDEKOMMEN DES KAUFVERTRAGES ZWISCHEN EINLIEFERER UND BIETER UND ABTRETUNG DER KAUFPREISFORDERUNG

9.11.1

Zwischen Einlieferer und dem Teilnehmer, der bis zum Ende der Versteigerung das höchste Gebot abgegeben hat, kommt automatisch mit Ablauf der Versteigerung ein Kaufvertrag zustande.

9.11.2

Mit Zustandekommen des Kaufpreises tritt der Einlieferer die Kaufpreisforderung gegen den Käufer an Manheim ab. Manheim ist durch den Einlieferer bevollmächtigt, vertragliche und gesetzliche Ansprüche gegen den Käufer geltend zu machen.

9.11.3

Liegt das höchste Gebot unter dem in der Einstellung genannten Mindestgebot, kommt der Kaufvertrag nur zustande, wenn der Einlieferer innerhalb von 48 Stunden gerechnet ab Beendigung der Versteigerung zustimmt.

9.12

GLEICHHOHE GEBOTE

Liegen zum Versteigerungsende mehrere Gebote in gleicher Höhe vor, gilt derjenige Teilnehmer als Höchstbietender, der zuerst das Höchstgebot abgegeben hat. Sind beide Gebote gleichzeitig abgegeben worden, obliegt die Bestimmung des Höchstbietenden Manheim.

9.13

VERBOTENE HANDLUNGEN DES TEILNEHMERS WÄHREND DER VERSTEIGERUNG

9.13.1

Dem Einlieferer ist es untersagt, während einer laufenden Versteigerung den Teilnehmern vergleichbare Kfz auf anderem Wege als durch eine weitere Versteigerung anzubieten.

9.13.2

Dem Einlieferer ist es untersagt, eingestellte Kfz bis zur endgültigen Beendigung der Versteigerung Dritten anderweitig zum Kauf anzubieten oder in anderer Weise sachenrechtlich über das Kfz zu verfügen.

9.13.3

Dem Einlieferer ist es untersagt, selbst oder durch Dritte Gebote auf eigene Angebote abzugeben.

10.

DIE ABWICKLUNG DES KAUFES

10.1

FÄLLIGKEIT DES KAUFPREISES

Der Kaufpreis ist mit Beendigung der Auktion fällig.

10.2

ZAHLUNGSARTEN

Folgende Zahlungsarten sind zugelassen:

- Überweisung bzw. Eil-Überweisung
- Bareinzahlung bei unserer Hausbank

Barzahlung ist nicht zugelassen.

10.3

ZAHLUNGSVERZUG

Mit Erhalt der Rechnung ist der Käufer im Zahlungsverzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung durch Manheim bedarf.

10.4

ÜBERGABE UND ZURÜCKBEHALTUNG

10.4.1

Die Abwicklung der Übergabe erfolgt direkt zwischen den Kaufvertragsparteien, soweit nicht anderes vereinbart. Der Verkäufer stellt dem Käufer das Kfz nach vollständiger und unwiderruflicher Bezahlung des Kaufpreises inklusive aller Entgelte und Gebühren an Manheim zur Übergabe bereit. Insbesondere ist der Verkäufer verpflichtet, das Kfz im beschriebenen Zustand samt Fahrzeugschlüsseln und Papieren auszuhändigen, sofern in diesen AGB nichts anderes bestimmt ist.

10.4.2

Die Kaufvertragsparteien haben das Kfz innerhalb einer Frist von 2 Werktagen, gerechnet ab der Aufforderung durch Manheim und nach vollständigem und unwiderruflichem Zahlungseingang des Kaufpreises und aller Entgelte und Gebühren zu übergeben bzw. zu übernehmen. Mit Ablauf dieser Frist tritt Verzug ein, ohne dass es hierfür einer Mahnung bedarf.

10.4.3

Der Käufer verpflichtet sich, das Kfz zunächst in jedem Fall zu übernehmen, auch wenn er Gegenrechte geltend macht oder machen will. Die Übergabe erfolgt an dem vom Einsteller mitgeteilten Standort ab. Eventuelle Kosten für Bereitstellung, Lieferung, Exportgebühren oder Bankgebühren gehen, soweit zwischen Käufer und Verkäufer nichts anderes vereinbart ist, zulasten des Käufers.

10.4.4

Der Verkäufer behält sich bis zur vollständigen Zahlung von Kaufpreis samt Entgelten und Gebühren ein Zurückbehaltungsrecht an den Fahrzeugpapieren vor.

10.4.5

Eventuelle Kosten für Bereitstellung, Lieferung, Exportgebühren oder Bankgebühren gehen, soweit nichts anderes vereinbart, zulasten des Käufers.

10.5

VERLÄNGERTER EIGENTUMSVORBEHALT

10.5.1

Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises aller Kfz inklusive aller Gebühren und zusätzlichen Kosten vor. Teilzahlungen sind nicht möglich. Bei Waren, die der Käufer im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung von ihm bezieht, behält sich der Verkäufer das Eigentum vor, bis seine sämtlichen Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine wechselseitige Haftung des Verkäufers begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogenen.

10.5.2

Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird; die neue Sache wird Eigentum des Verkäufers. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird die Vorbehaltsware mit nicht dem Verkäufer

gehörender Ware gemäß §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so wird der Verkäufer Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Käufer durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt dem Verkäufer Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Käufer hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der vorstehenden Bedingungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.

10.5.3

Wird Vorbehaltsware allein oder zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag des Verkäufers, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen.

Steht die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum des Verkäufers, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der dem Anteilswert des Verkäufers an dem Miteigentum entspricht.

10.5.4

Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen im Sinne von Ziff. 10.6.2 und 10.6.3 auf den Verkäufer tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist der Käufer nicht berechtigt.

10.5.5

Der Verkäufer ermächtigt den Käufer unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der abgetretenen Forderungen. Der Verkäufer wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen; der Verkäufer ist ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.

10.5.6

Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

10.5.7

Mit Zahlungseinstellung und/oder Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder Einbau der Vorbehaltsware oder die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen; bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls. Dies gilt nicht für die Rechte des Insolvenzverwalters.

10.5.8

Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderungen (ggf. vermindert um An- und Teilzahlungen) um mehr als 20%, so ist der Verkäufer insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach seiner Wahl verpflichtet.

10.5.9

Mit Tilgung aller Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen auf den Käufer über.

10.6

UNTERSUCHUNGS- UND RÜGE OBLIEGENHEITEN DES KÄUFERS

10.6.1

Der Käufer hat unverzüglich nach Beendigung der Auktion, spätestens aber bei der Übergabe das Kfz einer Untersuchung auf Mängel zu unterziehen.

10.6.2

Mängel müssen unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Übergabe und unter Berücksichtigung der Manheim-Richtlinie „Ampelsystem, Reklamations- und Haftungsregelung“ gegenüber Manheim gerügt werden. Spätere Rügen können nicht berücksichtigt werden.

11.

LAGERUNG

11.1

KOSTEN FÜR LAGERUNG

Im Falle der Lagerung von Kfz durch Manheim erfolgt diese zu den aus der jeweils aktuellen Preisliste zu entnehmenden finanziellen Konditionen.

11.2

PFLICHT ZUR ABHOLUNG

Ist das Kfz nicht beim Einlieferer, sondern bei Manheim oder auf Kosten von Manheim eingelagert, so ist der Käufer verpflichtet, unmittelbar nach Bereitstellung auf eigene Kosten und eigenes Risiko abzuholen. Nimmt der Käufer die ersteigerte Ware nicht innerhalb einer Frist von 2 Werktagen ab, gerät er ohne weitere Mahnung in Annahmeverzug.

Bei verspäteter Abholung ist Manheim berechtigt, eine zusätzliche Lagerungsgebühr gemäß der jeweils geltenden Preisliste zu erheben.

Endet eine Versteigerung ohne Zustandekommen eines Kaufvertrags und ist das Kfz bei Manheim untergebracht, so ist der Einlieferer verpflichtet, das Kfz spätestens innerhalb von 2 Werktagen auf eigene Kosten und eigenes Risiko abzuholen.

Dies gilt nicht, soweit das Kfz unverzüglich erneut zur Versteigerung eingestellt wird.

Bei verspäteter Abholung ist Manheim berechtigt, zusätzliche Lagerungsgebühr gemäß der jeweils geltenden Preisliste zu erheben.

11.3

HINWEIS AUF LAGERRISIKEN

Von Manheim eingelagerte Kfz werden ohne besondere Vereinbarung unter freiem Himmel abgestellt. Dem Auftraggeber der Einlagerung ist daher bewusst, dass eine ausreichender Schutz gegen Elementarschäden und gegen zufälligen Untergang, Diebstahl und Sachbeschädigung nicht gegeben ist. Eine Haftung wegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz bleibt hiervon unberührt.

12.

TRANSPORT

12.1

Ersteigerte Fahrzeuge/Zubehör sind vom Käufer, nicht versteigerte Fahrzeuge/Zubehör sind vom Einlieferer grundsätzlich auf eigene Kosten und eigenes Risiko abzuholen, soweit nichts anderes vereinbart.

12.2

Auslieferungen von Fahrzeugen/Zubehör durch Manheim oder ein beauftragtes Unternehmen an den Käufer werden grundsätzlich nur auf Kosten und Risiko des Käufers und aufgrund gesonderter Vereinbarung durchgeführt.

13.

ABWICKLUNG DER ZAHLUNG VON ENTGELTEN UND GEBÜHREN AN MANHEIM

13.1

BEKANNTGABE DER PREISLISTE

Die von den Teilnehmern zu zahlenden Entgelte und Gebühren ergeben sich aus der jeweils aktuellen Preisliste, welche auf der Manheim Homepage bekannt gegeben wird.

13.2

ÄNDERUNGEN DER PREISLISTE

Manheim kann die Preisliste ohne Ankündigung ändern. Die Teilnehmer und Kaufvertragsparteien müssen sich jeweils vor der Inanspruchnahme von Leistung durch Manheim über die aktuelle Preisliste informieren.

13.3

FÄLLIGKEIT

Die Gebühren und Provisionen sind, soweit sich aus Preisliste oder gesonderter Vereinbarung nichts anderes ergibt, mit Erteilung des Zuschlags sofort zur Zahlung fällig.

13.4

ZAHLUNGSVERZUG

Mit Erhalt der Rechnung ist der Käufer im Zahlungsverzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung durch Manheim bedarf. Manheim behält sich vor, im Namen des Verkäufers von dem Kaufvertrag wegen Zahlungsverzuges zurückzutreten, falls nicht die Zahlung innerhalb von 7 Tagen gerechnet ab dem Eingang der Rechnung bei dem Käufer erfolgt. Manheim behält sich das Recht vor, nicht vollständig oder nicht bezahlte Kfz erneut zu verkaufen. Eventuelle Mindererlöse gehen dabei zu Lasten des säumigen Käufers.

13.5 ZAHLUNGSART / VERECHNUNG

Die Zahlung durch Manheim an den Verkäufer erfolgt erst nach vollständiger, unwiderruflicher Bezahlung des Kaufpreises samt aller Gebühren und Entgelte durch den Käufer an Manheim.

Die Zahlung durch Manheim an den Verkäufer erfolgt ausschließlich bargeldlos, aufgrund Rechnungsstellung seitens des Einlieferers, durch Überweisung. Manheim ist berechtigt, nach Ziffer 10.3 im eigenen Namen vereinnahmte Beträge mit eigenen Forderungen gegenüber den Teilnehmern oder Kaufvertragsparteien zu verrechnen. Die Auszahlung erfolgt daher durch Manheim nach Abzug aller aus der betreffenden Versteigerung herrührenden Forderungen. Mehrkosten, die durch vom Teilnehmer zu vertretende erfolglose Zahlungsversuche entstehen (z.B. Rückbuchungen), sind vom Teilnehmer zu tragen.

13.6 AUFRECHNUNG DURCH TEILNEHMER BZW. KAUFVERTRAGSPARTEIEN GEGENÜBER MANHEIM

Die Aufrechnung gegenüber Manheim durch Teilnehmer oder Kaufvertragsparteien mit eigenen Forderungen ist nur dann zulässig, wenn die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder zwischen Manheim und dem Teilnehmer bzw. der Kaufvertragspartei unstrittig ist.

14. HAFTUNGSREGELUNGEN / GEFAHRTRAGUNG

14.1 HAFTUNG VON MANHEIM

14.1.1
Soweit Mängel an den Kfz selbst oder sonstige Schäden bei Teilnehmern und Dritten durch die Leistungen von Manheim, insbesondere aufgrund von Nutzung der Verkaufsplattformen betroffen sind, gelten folgende Haftungsbeschränkungen:

14.1.2
Manheim ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben der Teilnehmer bei der Registrierung und den eingestellten Kfz nicht verantwortlich. Die Verantwortung liegt bei dem jeweiligen Teilnehmer.

14.1.3
Manheim haftet nicht für Bonität und Zahlungswilligkeit der Teilnehmer, da Manheim dies nicht prüft.

14.1.4
Für Schäden aufgrund der Nutzung der Versteigerungsplattformen von Manheim, insbesondere aufgrund technischer Fehler und verspäteter, fehlerhafter oder unterbliebener Berücksichtigung von Einstellungen und Geboten, haftet Manheim nicht, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

14.1.5
Manheim behält sich die vorübergehende Außerbetriebsetzung vor, insbesondere für Wartungsarbeiten und Updates.

14.1.6
Gegenüber Teilnehmern und Dritten haftet Manheim im Übrigen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

14.1.7
Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Manheim für jedes schuldhaft eigene Verhalten sowie das ihrer gesetzlichen Vertreter oder Gehilfen.

14.1.8
Die vorgenannte Beschränkung der Haftung gilt nicht für Verletzungen von Leben, Gesundheit oder Körper, oder im Fall zwingender gesetzlicher Regelungen.

14.1.9
Mit Ausnahme von vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Schäden ist die Haftung in der Höhe auf die bei Vertragsschluss üblicherweise vorhersehbaren Schäden begrenzt.

14.1.10
Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

14.2 GEFAHRTRAGUNG UND GEFAHRENÜBERGANG

14.2.1
Die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Untergangs, insbesondere durch die unter Ziffer 11.3 genannten Gründe, nämlich Elementarschäden und gegen zufälligen Untergang, von Manheim nicht zu vertretendem Diebstahl oder nicht zu vertretender Sachbeschädigung trägt Manheim zu keinem Zeitpunkt.

14.2.2
Der Einlieferer oder Verkäufer trägt diese Gefahr grundsätzlich bis zum Zeitpunkt des Zuschlags, es sei denn dass sich aus diesen AGB eine abweichende Gefahrtragung ergibt.

14.2.3
Der Bieter oder Käufer tragen diese Gefahr grundsätzlich ab dem Zeitpunkt des Zuschlags, es sei denn dass sich aus diesen AGB eine abweichende Gefahrtragung ergibt.

15. DATENSCHUTZ

15.1
Manheim ist berechtigt, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung anfallenden personenbezogenen Daten der Teilnehmer im Rahmen der gesetzlichen, insbesondere datenschutzrechtlichen Vorschriften zu erheben, zu speichern, zu verarbeiten und für eigene Zwecke zu nutzen.

15.2
Die Teilnehmer erklären sich insbesondere damit einverstanden, dass Daten an andere Teilnehmer oder Dritte weitergeleitet werden, sofern dies zur Nutzung der Dienste, zur Anbahnung und Abwicklung von Verträgen oder zur Wahrung berechtigter Interessen Dritter erforderlich ist.

15.3
Manheim ist weiter berechtigt, diese Daten unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorschriften an andere mit Manheim im Konzernverbund stehende Unternehmen weiterzuleiten.

15.4
Nach Beendigung der Zulassung zu den Verkaufsplattformen von Manheim und nach vollständiger Abwicklung aller im Zusammenhang mit den Versteigerungsplattformen bestehenden Rechtsverhältnisse hat der Teilnehmer Anspruch auf Löschung seiner gespeicherten Daten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

16. SPRACH-, RECHTS- UND RICHTSSTANDSWAHL, SALVATORISCHE KLAUSEL

16.1
Die Versteigerungs- und Vertragssprache ist Deutsch. Sofern daneben auch Texte (z.B. Verträge, Geschäftsbedingungen, Korrespondenz) in anderen Sprachen verwendet werden, dienen diese nur der Information; im Zweifelsfall findet die deutsche Fassung Anwendung.

16.2
Auf die zwischen Manheim und den Teilnehmern bestehenden Rechtsbeziehungen findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Dasselbe gilt für die Rechtsbeziehungen der Teilnehmer untereinander.

16.3
Gerichtsstand ist der jeweilige Sitz von Manheim, dies ist derzeit Düren. Dies gilt auch dann, wenn der Teilnehmer keinen allgemeinen inländischen Gerichtsstand hat.

16.4
Sollte eine der vorstehenden Klauseln unwirksam sein, beeinträchtigt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Regelung treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen, die dem Sinn und dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Klausel am nächsten kommen.